

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Bauarbeiterverbandes

Ver kündigungsblatt der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Bauarbeiter „Grundstein zur Einheit“ Zuschußkasse

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche.
Bezugspreis für das Vierteljahr M. 2 (ohne Bestell-
geld), bei Zustellung unter Kreuzband M. 2,40

Herausgegeben vom
Deutschen Bauarbeiterverbande
Hamburg 25, Wallstr. 1

Schluss des Blattes: Montag vormittag 10 Uhr.
Vereins-Anzeigen werden mit 30 Pf. für die drei-
gepaltene Veltzelle oder deren Raum berechnet

Die weiteren Verhandlungen um neue Tarifverträge.

Hamburg, den 31. März 1919.

Die Verhandlungen zur Vereinbarung eines neuen Reichstarifvertrages und eines Moders für den Reichs- und Arbeitsstarif wurden am 29., 30. und 31. März unter der Leitung des Herrn Regierungsrats Dr. Sigler im Reichsarbeitsministerium in Berlin fortgesetzt. Sie gestalteten sich weit schwieriger, als es am Schluss der ersten Verhandlung der Anschein hatte. Bei der ersten Verhandlung hatte man sich, wie wir in der vorigen Nummer des „Grundstein“ mitteilten, über einige wichtige Punkte geeinigt; eine Reihe weiterer Punkte waren freilich geblieben. Diese freilich Punkte wollten die Vertreter des Arbeitgeberverbandes mit dem erweiterten Vorstand des Bundes besprechen. Die Arbeitgebervertreter konnten annehmen, daß am 29. und 30. März nur noch über die freilich Punkte weiterverhandelt werde, und sie glaubten, erwarten zu dürfen, daß die Arbeitgebervertreter nach Rücksprache mit ihrem erweiterten Vorstand bezüglich dieser Punkte von vornherein weitere Zugeständnisse machen würden.

Im größten Entsetzen der Arbeitgebervertreter hielten aber die Arbeitgeber nicht nur ihren Widerstand gegen die in der ersten Sitzung beschlossenen Bestimmungen des Vertragsskizzen der Arbeitgeberverbände aufrecht, sondern sie richteten sogar noch mit einer ganzen Reihe weiterer Änderungsanträge heraus, so daß man in gewissem Sinne wieder von vorn anfangen mußte und in den beiden vorgesehene Sitzungen mit den Verhandlungen nicht zu Ende kam. Da der Vertreter der „Grundstein“-redaktion, um unsern Lesern überhaupt noch in dieser Nummer einen Bericht über den Gang der Verhandlungen an den beiden ersten Sitzungstagen geben zu können, noch in der Nacht vom Sonntag auf Montag nach Hamburg zurückfahren mußte, so können wir zu unserm großen Bedauern in dieser Nummer des „Grundstein“ über die endgültige Formulierung des Vertragsskizzen noch nichts sagen. Der Entwurf selbst können wir erst in nächster Nummer veröffentlichen, dagegen hoffen wir, darüber, ob es am 31. März zu einer Einigung oder nicht, und über den weiteren Verlauf der Verhandlungen, am noch bis Schluss der Redaktion telegraphisch Nachricht zu erhalten. Im übrigen werden unsere Kollegen sofort nach Beendigung der Verhandlungen durch die Tagespresse über das Verhandlungsergebnis unterrichtet.

Die Verhandlungen begannen damit, daß Herr Baumeister Behrens namens des Arbeitgeberverbandes über die Stellungnahme des erweiterten Bundesvorstandes zu dem Gegenstand der ersten Verhandlung berichtete und die Wünsche der Unternehmer vortrug. Die erste, ganz neu in die Debatte geworfene Forderung war, daß der Reichsverband für das Tiefbaufachwerk mit als Vertragspartner in den Reichstarifvertrag aufgenommen werde. Und zwar sollte der Vertrag für den Tiefbaufachwerk insofern gelten, als dessen Mitglieder Hochbauern ausüben. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen für das eigentliche Tiefbaufachwerk sollten dagegen — einem früher geführten Wunsch der Arbeitgeberverbände entsprechend — in einem besonderen Vertrag geregelt werden.

Für die Vertreter unseres Verbandes lag kein Grund vor, der Beteiligung des Tiefbaufachwerkes an dem Reichstarifvertrag für das Hochbaufachwerk zu widersprechen; aber die Vertreter des Zimmererverbandes erhoben dagegen Widerspruch, weil sie keine Erweiterung des Streiks der Vertragspartner und auch nicht die Ausdehnung der Vertragspartner auf weitere Arbeitergruppen wollten. Damit wurde, da ja die drei Arbeitgeberverbände nur gemeinsam einen Reichstarifvertrag abschließen können und wollten, die Forderung des Arbeitgeberverbandes auch für die Vertreter unseres Verbandes unannehmbar.

§ 1 des Reichstarifvertrages enthielt die Bestimmung, daß die Unterverbände der vertragsschließenden

Parteien verpflichtet seien, miteinander Lohn- und Arbeitsstarif abzuschließen. Hier machten die Vertreter des Arbeitgeberverbandes darauf aufmerksam, daß dem Bund ländliche Verbände angehörten, die sich weigerten, noch weitere Lohnsteigerungen zu zahlen. Der Bund könne diese Verbände zum Vertragsabschluss nicht zwingen. Wenn an solchen Orten Verträge nicht zustande kämen, blieben die Arbeiterverbände dem Bund, trotz der angeführten Bestimmung, nicht Vertragspartner vorwerfen. Die Vertreter der Arbeitgeberverbände erklärten, daß auch sie ihre Unterverbände nicht zum Abschluss von Verträgen zwingen könnten. Sie regten an, die genannte Bestimmung etwas milder, weniger zwingend, zu fassen. Man könne sagen: die Unterverbände sollen miteinander Lohn- und Arbeitsstarif abschließen. Damit erklärten sich die Vertreter des Arbeitgeberverbandes einverstanden, ebenso damit, daß in diesem Paragraphen weiterhin gesagt wird: die Unterverbände sollen dafür eintreten (soll: sie sind verpflichtet, dafür einzutreten), daß der von ihnen abgeschlossene Lohn- und Arbeitsstarif für allgemein verbindlich erklärt wird.

Im § 2 des Vertragsskizzen der Arbeitgeberverbände wünschten die Unternehmer jene Bestimmung gestrichen, die lautet:

Bei Verminderung der Arbeitszeit oder auf einer Baustelle oder in einem Betriebe haben die dort beschäftigten Arbeiter gemeinsam mit dem Bauleiter darüber zu entscheiden, ob Entlassungen vorgenommen oder ob zunächst alle vorhandenen Arbeiter bei verbleibender Arbeitszeit weiterbeschäftigt werden sollen. In der Regel soll die Verminderung der Arbeitszeit nicht über 9 Stunden wöchentlich hinausgehen. Bei Verminderung der Arbeitszeit ist sämtlich darauf zu halten, daß Familienväter nicht vor Unversehrtheit entlassen werden.

Das für wollten sie an anderer Stelle des Vertrages, im § 6, eine Bestimmung einfügen, wonach die Bauleitenden die gesetzlich vorgeschriebenen Rechte und Pflichten der Arbeitervereinigungen haben sollten. Die Zahl der Bauleitenden wollten sie beschränken wissen. Es sollten bei einer Arbeiterzahl unter 30 ein Delegierter, von 31 bis 50 2 und bei mehr als 50 Arbeitern auf einer Baustelle 3 Delegierte gewählt werden können. Im übrigen wollten die Unternehmer den ganzen zweiten Absatz des § 6, der von den Aufgaben der Bauleitenden handelt, streichen.

Die Arbeitgebervertreter erklärten es für selbstverständlich, daß die Bauleitenden die Rechte und Pflichten der Arbeitervereinigungen haben sollten, sie lehnten jedoch die Streichung der oben angeführten Sätze im § 2 sowie die Beschränkung der Zahl der Bauleitenden im § 6 rundweg ab. Wenn auf einer Baustelle, so erklärten sie, Mitglieder der drei am Vertrag beteiligten Arbeitgeberverbände beschäftigt seien, so müssten sie auch bei weniger als 30 Beschäftigten je einen Delegierten für jede Organisation wählen können. Sie blieben darauf bestehen, daß der § 6 des Reichstarifvertrages folgende Fassung erhalte:

Vertretung der Arbeiter auf der Baustelle.

1. Von den Arbeitern eines jeden Berufes auf jeder Baustelle sind zwei oder Bauleitende zu ernennen oder von der betreffenden Organisation zu bestimmen.

2. Diese Bauleitenden haben die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen. Sie haben in Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter darüber zu wachen, daß in dem Unternehmen der Lohn- und Arbeitsstarif durchgeführt wird. Es liegt ihnen ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft sowie zwischen dieser und dem Arbeitgeber zu fördern. Außerdem haben sie ihr Augenmerk auf die Verhütung der Unfälle und Gesundheitsgefahren in dem Betriebe zu richten und andere in Betracht kommende Stellen bei dieser Betätigung durch Anweisung, Beratung und Aufsicht zu unterstützen. Den Arbeitgeber und ihren Stellvertreter ist untergeordnet, Arbeiter in der Übernahme oder Ausübung eines Platz- oder Bauleitendenpostens zu beschränken oder sie wegen Übernahme oder der Art der Ausübung des Postens zu benachteiligen. Verhütung von

Arbeitszeit infolge Ausübung des Platz- oder Bauleitendenpostens darf eine Verminderung der Entlohnung nicht zur Folge haben.

Nach § 3 des Entwurfs sollte die regelmäßige tägliche Arbeitszeit auf höchstens 8 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich festgelegt, aber den Unter- verbänden das Recht gegeben werden, eine kürzere Arbeitszeit zu vereinbaren. Die Unternehmer wünschten, daß eine längere als achtstündige tägliche Arbeitszeit zugelassen werde, da ja auch das Gesetz sie zulasse. Sie machten darauf aufmerksam, daß zum Beispiel für die Sonntags- arbeit eine kürzere Arbeitszeit vereinbart werden und die aus- fallenden Stunden auf die andern Arbeitstage umgelegt werden könnten, so daß zwar an einzelnen Tagen länger gearbeitet, im ganzen aber doch nicht über die achtstün- dige Arbeitswoche hinausgegangen würde.

Die Arbeitgebervertreter lehnten diesen Wunsch ab. Sie wollten, daß die regelmäßige Arbeitszeit an keinem Tag in der Woche 8 Stunden überschreite. Deswegen könne für die Sonntagsarbeit doch eine längere Arbeitszeit ver- einbart werden.

Auch im § 4 des Entwurfs, der die Bestimmungen über Überstunden sowie über Nacht- und Sonntagsarbeit enthielt, wünschten die Unternehmer verschiedene Änderungen. So die Zulassung von Überstunden, wenn durch Unter- brechung einer bereits angefangenen Arbeit deren schließliches Gelingen in Frage gestellt wird, die Bezahlung von Über- stunden nur in der Zeit zwischen der Nacharbeit und der tariflichen So m m e r arbeitszeit (statt der tariflichen Arbeits- zeit schließlich), die Zulassung von Wechselstufen „als Gründen, die in der Arbeit oder in der Betriebsanordnung liegen“.

Die Arbeitgebervertreter lehnten diese Forderungen ab. Die Arbeiter seien nicht so unvernünftig, daß sie von einer fast vollendeten Arbeit wegstiegen, wenn dadurch die Arbeit zugrunde gehe. Eine derartige Bestimmung sei kaum über- sichtlich. Als Überstunden müßten die Stunden zwischen der Nacharbeit und der tarifmäßigen Arbeitszeit gelten. Die Ausdehnung der Bestimmungen über Wechselstufen sei nicht notwendig; es genüge die Bestimmung, daß unter Zustimmung der beiderseitigen Unterverbände in besonderen Fällen Wechselstufen eingerichtet werden können. Im übrigen wünschten die Arbeitgebervertreter, daß Überstunden und Sonntagsarbeit an den andern Tagen nachgeholt werden. (Auf die Aufnahme einer derartigen Erklärung haben sie später verzichtet.)

In den größten Entständen führten die Bestimmungen über den Arbeitslohn (§ 5 des Vertragsskizzen der Arbeitgeberverbände). Der Absatz 1 dieses Paragraphen hatte folgenden Wortlaut:

Der Arbeitslohn wird auf die Stunde bemessen und gilt im Geltungsbereich des jeweiligen Lohn- und Arbeits- tarifs als Mindestlohn.

Hier wünschten die Unternehmer nicht nur, daß an Stelle des Wortes Mindestlohn das Wort Einheits- lohn gesetzt werde, sondern sie verlangten auch, es solle heißen: Der Arbeitslohn einschließlich Teuerungszu- lage wird auf die Stunde bemessen. Die Unternehmer wollten also den Begriff der Teuerungszulagen im Vertrag beibehalten. Beide Wünsche lehnten die Arbeitgebervertreter mit aller Entschiedenheit ab.

Im Absatz 2 dieses Paragraphen war gesagt, daß von den Unterverbänden in den Lohn- und Arbeitsstarif auch für die Lehrlinge Löhne zu vereinbaren seien. Die Unternehmer lehnten das rundweg ab. Dagegen erklärten sie sich damit einverstanden, daß endlich überall die wöchentliche Lohnzahlung eingeführt werde. Schließlich verlangten sie die Aufnahme folgender Bestimmung in den Vertrag:

Der Lohn wird nur für die wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt. Der Arbeiter kann für solche Zeiten seinen Lohn fordern, in denen er durch einen in seiner Person liegenden

Grund an der Arbeit verhindert ist, auch wenn die Verhältnisse entschuldbar und nicht von erheblicher Dauer ist (§ 816 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Für diejenige Zeit, in welcher die Arbeit ruhen muß infolge Materialmangels, Mitterungsstörungen, polizeilicher Anordnung, Stilllegung des Baues durch den Bauherrn, Betriebsstörung der Materialförderungsanlagen oder partieller Streiks der auf den Baustellflächen beschäftigten Mitarbeiter kann der Arbeitnehmer ebenfalls seinen Lohn beanspruchen.

An dieser Bestimmung, so erklärten die Vertreter des Arbeitgeberbundes, ließen sie unter keinen Umständen rütteln, damit stehende und fälle für die ganze Vertrag. Außerdem verlangten sie als § 5a die Aufnahme der Bestimmung: „Arbeitszeit ist zulässig“. Diese Bestimmung entspreche dem Programm der jetzigen Regierung: „Freie Bahn dem Tüchtigen“. Werde die Arbeitszeit verboten, so sei dem Tüchtigen die Bahn nicht frei.

Die Arbeitgebervertreter erklärten, daß sie die Arbeitszeit gar nicht verbieten wollten, sie wollten nur im Reichsarbeitsvertrag keine Bestimmung darüber. Es sei Sache der örtlichen Organisationen, ob sie die Arbeitszeit für die Gesamtheit der Arbeiter oder für einzelne Gruppen aufheben wollten. Werde sie zugelassen, dann sei es zweckmäßig, einen Arbeitsvertrag zu vereinbaren; werde sie nicht zugelassen, dann könnten aber auch einzelne Arbeitgeber nicht in Arbeit arbeiten lassen. Die obige Bestimmung, wonach Lohn ganz allgemein nur für die wirklich geleistete Arbeitszeit gezahlt werden sollte, lehnten die Arbeitgebervertreter ab.

Weniger Bedeutung haben die Ansätze, die die Arbeitgeber zu den Bestimmungen über die Behandlung von Streikfälligen (Schlichtungskommission, Tarifamt, Haupttariffamt) vorbrachten. Bis auf einen hat man sich darüber im Laufe der beiden ersten Sitzungstage geeinigt. Streikpunkt war am Schluß des zweiten Verhandlungstages nur noch die Frage, ob das Haupttariffamt auf Antrag einer Partei besetzt sein soll, grundsätzliche Streitfragen zu entscheiden, was die Arbeitgeber verlangten, oder ob das nur auf Antrag beider Parteien geschehen könne, was die Arbeitgebervertreter beantragt hatten. Wir glauben, daß man sich über diese Frage am dritten Verhandlungstage ziemlich leicht hat einigen können.

Ferner verlangte der Arbeitgeberbund die Aufnahme einer Bestimmung in den Reichsarbeitsvertrag, wonach das Zusammenarbeiten mit anders oder nicht organisierten Arbeitern auf einer Bau- oder Arbeitsstelle nicht beanstandet werden dürfte. Die Arbeitgebervertreter lehnten auch diese Bestimmung ab, wobei Kollege Papelow die Erklärung abgab, daß die Mitglieder der drei am Vertrag beteiligten Organisationen selbstverständlich auf den Baustellen zusammen arbeiten wollten, daß es ihnen aber freistehen müsse, sich in den Punkten ihrer Organisationsfragen zu unterscheiden.

Schließlich verlangte die Arbeitgeber noch einen Zusatz zum Reichsarbeitsvertrag, in dem die Unterscheidung der im Wohnungsbau beschäftigten Arbeiter, die Festlegung der Löhne für diese Arbeiter usw. auf Grund des Wohnungsbaugesetzes vom 27. Mai 1913 geregelt werden sollte. Die Arbeitgebervertreter wollten einen solchen Zusatz nicht haben, weil sie auch den letzten Antrag des Arbeitgeberbundes zum Reichsarbeitsvertrag ablehnten, der dahin ging, die bereits ergangenen Entscheidungen des Haupttariffamts

auch für die kommende Tarifperiode für gültig zu erklären, soweit der Wortlaut des Vertrages der alte geblieben sei.

Nicht so ablehnend wurde von den Arbeitgebervertretern der Wunsch des Arbeitgeberbundes aufgenommen, es möchte in einer protokollierten Erklärung ausgesprochen werden, daß, falls demnächst erhebliche Preisveränderungen eintreten, auch während der Vertragsdauer über die Veränderung der Löhne verhandelt werden könne. Die Vertreter des Arbeitgeberbundes hatten dabei natürlich den Abbau der Löhne im Falle eines Preisrückganges im Auge, auf den sie stark zu hoffen schienen. Wir sehen voraus, daß die Möglichkeit eines erheblichen Preisrückganges nicht, befristeten vielmehr noch eine weitere Steigerung. Aus diesem Grunde bestand für die Arbeitgebervertreter auch keine Veranlassung, der vom Arbeitgeberbund gewünschten Erklärung zu widersprechen. Im übrigen wurden die Vertreter des Arbeitgeberbundes darauf aufmerksam gemacht, daß an einen Abbau der Löhne nicht schon denken sei, wenn die Preise für den einen oder anderen Artikel etwas zurückgehen sollten. Dazu seien die Bauarbeiter mit ihren Löhnen viel zu weit hinter der Steigerung der Preise zurückgeblieben.

Den von den Unternehmern beantragten Änderungen zum Reichsarbeitsvertrag entsprachen, soweit für die örtlichen Verträge gleichartige Bestimmungen in Frage kommen, auch ihre Änderungsanträge zu dem Muster für die örtlichen Lohn- und Arbeitstarife.

Es war also eine ganze Flut von Anträgen und Wünschen, die gleich zu Beginn der Verhandlungen auf die Arbeitgebervertreter herabregnete, und es waren nicht nur sehr eingehende Ausprägungen der Parteivertreter im Plenum, sondern auch mehrere Sonderberatungen der beiden Parteien nötig, ehe man sich Schritt für Schritt näher kam. Und zwar mußten natürlich in der Hauptsache die Unternehmern nachgeben, die ja durch ihre neuen Anträge die Verhandlungen so schwierig gestaltet hatten. Wir können sagen, daß bei den meisten Punkten im Laufe der Verhandlungen bei den Unternehmern der Wunsch zutage trat, zu einer Verständigung zu gelangen. Bei einzelnen Punkten blieben sie freilich bis gegen Ende der Verhandlungen am Sonntagnachmittag den Wünschen der Arbeiter unzugänglich, obwohl sie inzwischen mit dem erweiterten Vorstand ihres Bundes die Sachlage nochmals besprochen hatten.

Als der Schreiber dieser Zeilen am Sonntagabend von Berlin abreiste, stand die Sache so:

Wegen der Aufnahme des Tiefbauarbeiterbundes als Mitträger des Reichsarbeitsvertrages war zwar noch keine Einigung erzielt, jedoch stand die Einigung ziemlich sicher in Aussicht. Die Vertreter des Zimmererverbandes hatten ihren grundsätzlichen Widerspruch gegen die Beteiligung des Tiefbauarbeiterbundes am Tarifvertrag fallen lassen, aber den Wunsch ausgesprochen, daß ausdrücklich gesagt werde, der Tiefbauarbeiterbund sei am Vertrag nur insoweit beteiligt, als seine Mitglieder Hochbauten ausführen und im Tiefbau Zimmerleute beschäftigen. Gernwill wollten sie sich auch mit einer Erklärung begnügen des Inhalts, daß durch den Vertrag für alle bei Tiefbauunternehmen beschäftigten Zimmerer die Löhne geregelt seien. Die Unternehmern waren bereit, den Wünschen der

Zimmerer zu entsprechen. Es handelt sich nur noch um die Form der Festlegung.

In § 1 des Vertrages war, wie weiter vorn bereits mitgeteilt, schon vorher eine Fassung gefunden worden, die beide Parteien befriedigte. Auf die Streichung der Bestimmung im § 2, wonach sich der Bauleiter vor Arbeiterentlassungen mit den Vertretern der Arbeiter auf der Baustelle ins Benehmen zu setzen hat, wurde vom Arbeitgeberbund verzichtet. Der Entwurf der Arbeiterverbände bleibt also im § 2 unverändert. In § 3 hatte der Arbeitgeberbund seinen Antrag, eine tägliche Arbeitszeit von mehr als 8 Stunden zuzulassen, zurückgezogen. Die Vertreter der Arbeiterverbände hatten dagegen auf die ausdrückliche Erklärung im Vertrag verzichtet, daß die Unterverbände eine längere als die achtstündige Arbeitszeit vereinbaren können. Das Recht selbst, eine längere Arbeitszeit zu vereinbaren, bleibt natürlich trotzdem bestehen. Der Paragraph lautet jetzt:

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit, ausschließlich der Pausen, soll die Dauer von 8 Stunden (möglicherweise 48 Stunden) nicht überschreiten. Die Unterverbände der vertragsschließenden Parteien sollen Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie die Pausen festsetzen und darüber eine Tabelle aufstellen.

Zu § 4 zogen die Arbeitgeber ihren Antrag, als Überstunden nur die Zeit zwischen der Nacharbeit und der tarifmäßigen Sommerarbeitszeit gelten zu lassen, zurück. Als Überstunden gelten somit die Stunden zwischen der Nacharbeit und der tarifmäßigen tarifmäßigen Arbeitszeit. — Der Absatz 2 dieses Paragraphen erhielt folgende Fassung:

Unter Zustimmung der beiderseitigen Unterverbände (Ortsvereine) können in besonderen Fällen Überschichten eingerichtet werden.

Auf den Passus: „aber nur aus Gründen, die in der Arbeit liegen“, haben die Arbeitgebervertreter verzichtet. Sie konnten das um so eher, da ja ohne die Zustimmung unserer Ortsvereine die Einrichtung von Überschichten überhaupt nicht möglich ist. Im übrigen wurde am § 4 nur noch eine geringfügige, sachlich nicht ins Gewicht fallende Änderung vorgenommen. Auf die beantragte Bestimmung, daß Überstunden auch zulässig sein sollten, wenn durch die Unterbrechung einer bereits angefangenen Arbeit deren technisches Gelingen in Frage gestellt wird, haben die Arbeitgeber verzichtet.

Am festesten umstritten war der Paragraph über den Arbeitslohn. Man einigte sich schließlich dahin, daß der Lohn weder Einheitslohn noch Mindestlohn genannt wird. Der Absatz 1 des § 5 erhielt folgende Fassung:

Der Stundenlohn wird von den örtlichen oder bezirkslichen Verbänden für den Geltungsbereich ihres Lohn- und Arbeitstarifs vereinbart.

Die Sache ist nun so, daß der örtlich vereinbarte Stundenlohn tatsächlich Mindestlohn ist, auch wenn das nicht ausdrücklich im Vertrag steht. Auf die fernere Benennung der Lohnzusatzlagen im Lohn („Stundenlohn einschließlich der Lohnzusatzlagen“) haben die Unternehmern schweren Herzens verzichtet. Wir haben also in Zukunft nur noch einen einheitlichen Stundenlohn, in dem die bisherigen Lohnzusatzlagen enthalten sind.

Die Aufnahme der zwingenden Verpflichtungen in den Vertrag, daß in den örtlichen Lohn- und Arbeitstarifen die Löhne für die Lehrlinge zu vereinbaren sind, konnten die Arbeitgebervertreter nicht erreichen. Sie haben

heftig wider. Die heftige Wirkung kann aber gemindert werden, wenn in Absätzen von etwa einem Meter nachgerade nachfolgenden eingeleitet werden, die mit ihrer roten oder gelben Färbung die Fronten in angenehmer Weise beleben. Durch dieses Eingelen der Streifen kann aber auch eine größere Solidität erreicht werden, indem man die Schichten durch die ganze Tiefe der Mauer gehen läßt. Der regelrechte Wandsteinverband fällt die zwischen den Mauersteinen liegenden Bruchstücke mit ihren unregelmäßig verlaufenden Rissen besser zusammen.

Was vorliegend verwendet man das Bruchsteinmauerwerk zur Herstellung des Gebäudelockers. Es ist aber für das aufgehende Mauerwerk nicht minder geeignet, nur muß man bei Verteilung von Mauersteinen die hier gebotene Sorgfalt beachten. Jeder Mauerstein, der heute, das Bruchsteinmauerwerk unbedingt zu liefern, sind Bruchsteinmauern haben die unangenehme Eigenschaft, zu schwingen — die Durchlässigkeit schließt sich ihnen an den Steinen nieder. Die Bruchsteinmauern sind also an der Rinnseite mit einer einen halben Stein hohen Vorsprünge aus der Mauer heraus, um die Luftzufuhr zu verhindern. Doch das fällt nicht nur dem Bruchsteinmauerwerk zur Last, man stellt vielmehr jedes Bruchsteinmauerwerk schon aus Gründen einer besseren Wärmeökonomie mit Luftschichten dar; ja, man kommt bei der Ausführung von Vollmauern in Mischbau auf die Bruchsteinmauern immer mehr zurück.

Während man für Außenmauern kompakte Steine, z. B. Granit, Zement, Diabas und Basalt, verwendet, die ein wenig liegen der Gefährlichkeit besitzen, wählt man für die aufgehende Mauerwerk möglichst poröse Steine. Die Luftzufuhr ist dann, namentlich, wenn man die Mauer aus Ziegeln, Zement, Malt und Sandstein. Es wird sich aus dem entnehmen, weshalb Fundament und Mauerwerk eine Mischbau aus Bruchstein, Zementmauerwerk oder aus anderen einfließen. Auch das ist keine besondere Eigenschaft der Bruchsteinmauerwerks, sondern für die Ausführung eines Mauerwerks stets geboten.

Bruchsteinmauern im Hochbau.

Von Friedrich Guth, Architekt.

(Nachdruck verboten.)

ATK. Bei allen Bauausführungen in gegenwärtiger Zeit hat man in besonderer Weise Lohn und Transportkosten der Baustoffe zu berücksichtigen. Man wird daher Natursteine für den Hochbau vorzuziehen in den Beständen verwenden, in denen sie von Natur vorhanden sind, insbesondere aber, wo bereits Steinbrüche betrieben werden. Dadurch werden die Transportkosten auf ein möglichst geringes Maß beschränkt. Bei den hohen Löhnen, die heute gezahlt werden müssen, wird man die Verwendung regelrecht beabsichtigen auf das Notwendigste beschränken. Je mehr die Lohnansprüche steigen, um so mehr wird man zu einfachen Bauweisen zurückkehren und die Beschäftigung gelernter Bauarbeiter einschränken. So wird vielfach an die Stelle des oben Quaderbaues raues Bruchsteinmauerwerk treten.

Wir haben sogenannte Bruchsteine mit zwei gegenüberliegenden, annähernd parallelen Bruchflächen, unregelmäßig gespaltene Stücke und runde Feldsteine, sogenannte Findlinge, zu unterscheiden. Letztere sind am wenigsten beliebt, weil sie einen zu großen Mörtelverbrauch bedingen, auch dann, wenn sie durch Sprengung zu annähernd gleichförmigen Steinen umgearbeitet werden.

Um an den Fronten der Bauwerke eine ruhige Wirkung zu erreichen, sollen die Bruchsteine möglichst gleiche Größen aufweisen. Kleinere und zu unregelmäßig gespaltene Stücke wird man also am besten einschlagen und zum „Ausfüllen“ der Fugen verwenden. Da infolge der Unregelmäßigkeit der Fugen dieser roh bearbeiteten Steine im Innern der Mauern große Klüften entstehen, die Verarbeiten der schweren Steine auf dem weichen Mörtel nicht bewirken würden, so legt man in dieses kleinere Steinfeld mit ein, die es ermöglichen, nach jeder Bruchsteinlage wieder eine hinreichend gute Lagerfläche zu erhalten.

Man bezeichnet das als „Ausgucken“. Man soll aber auch nicht mehr Zwieler verwenden, als unbedingt nötig ist. Für starke Fundamente schlägt man auch Ziegelmauer, der in den Fugen, in den Mörtel hinein. Die Erfahrung lehrt, daß die Winkelkraft des Mörtels dadurch nicht verringert, sondern verstärkt wird. Bei aufgehendem Frontmauerwerk ist aber darauf zu achten, daß die Steine auf ihr natürliches Lager gelegt, nicht hochkantig gestellt werden, weil sie dann abgleiten und zerbrechen. Ferner sind sie so zu legen, daß sie auf der Sichtfläche einmengen gleichmäßige Fugen entstehen. Es ist auch darauf zu achten, daß ähnlich wie beim Ziegelmauerwerk ein gewisser Fugenwechsel entsteht, also nicht die Strohfügen glatt durch mehrere Schichten hindurchgehen; denn so ergeben sich schwere Stellen. Es sollen endlich größere Steine, als sogenannte Binder tiefer in die Mauer eingreifen.

Die Ecken des Gebäudes sowie die Fenster- und Ziereinfassungen lassen sich schwer aus diesen roh bearbeiteten Bruchsteinen herstellen. Man führt sie daher in regelrechtem Verbande in Ziegelmauerwerk aus oder verwendet an den Ecken die geputzten Bruchsteine, die einmengen rechtwinklig, das heißt derart zu bearbeiten sind, daß sie zwei Sichtflächen aufweisen. An diese Bruchsteine werden aber nicht so große Anforderungen gestellt. Die Mauer besitzen im allgemeinen die Fähigkeit, die Steine richtig auszuwählen und sie einmengen winkelfest zu setzen. Unter Umständen sind auch quadratisch bearbeiteten Bruchsteinen hergestellt können, sofern sich die Löhne und Transportkosten in mäßigen Grenzen halten. In jedem Falle wird das Mauerwerk mit dem Bruchsteinmauerwerk vergangen, um so eine feste Verbindung mit dem Bruchsteinmauerwerk zu erzielen. Der Gebäude mit solche ausgeführten Bruchsteinmauerwerk hat — man findet ganz Erfolge in der Höhe — einen sehr guten Eindruck. Es ist nicht zu übersehen, daß dieses Mauerwerk reizlos, sondern nur etwas

Verhältniß der Arbeitslosen zum Tausend der Mitglieder in den Vereinen der Großstädte.

„Weg mit den Gewerkschaftsführern!“

Weg mit den Gewerkschaftsführern! lautet heute in mancher Versammlung ein beliebtes Schlagwort. Es ist ausstehen, wissen meistens nicht, daß es eine Leichtigkeit ist, es zu befolgen. Wer in die Verhältnisse nicht eingehend ist, glaubt, daß es eine Einzelsine sei, die sich vom Vater auf den Sohn vererbt, daß sich die Angegriffenen selbst auf ihren Platz hinstellen und mit allen Mitteln darauf Flehen möchten. Ich will einmal zeigen, wie, was ein Gewerkschaftsführer ist.

kollegen grüßte. So handelt nicht nur der Vorsitzende, sondern alle Angestellten in den meisten Verbänden. Haben die Angestellten ihre Pflicht erfüllt, so werden sie ohne weiteres wiedergewählt, erfüllen sie die Erwartungen nicht, haben sie das in die gestellte Vertrauen mißbraucht, so ist es nicht mehr als billig, daß sie verabschiedet, daß auf sie das Wort zutrifft: „Weg mit den Führern!“ Außerdem steht in den meisten Verbänden den Mitgliedern das umfangreichste Recht der außerordentlichen Kündigung ihrer Angestellten zu. Von Nebeneinstellungen, wie persönliche Beziehungen, weil nach Ansicht weniger Kollegen nicht alle Willenskräfte reifen und sie dafür die Führer und nicht die wirtschaftlichen Verhältnisse derangieren, und sie hier gar nicht die Pflicht haben, sich mit dem Staat zu befassen, liegt die Ursache in der Verteilung ihrer Kräfte auf ein Gebiet. Wenn es hinsichtlich des Gehalts streifen, es oft um Monate und Jahre aufzuschieben mußten, bis vergelten diese Käufer im eigenen Urteil meinten. Ebenso die vielen Stunden, den eifrigsten Arbeit, der außerordentlich mühsam, um sich aus Wäldern das nötige Wissen anzueignen. Deshalb sind die Rufe: „Weg mit den Führern!“ in öffentlichen Versammlungen unüberhörlich. Wird dieser Ruf von einem organisierten Arbeiter ausgeht, so muß er tönen, daß dazu keine Verurteilung der besten Art ist, in der er jederzeit den Antrag stellen kann. Dort findet er die weitgehendste Unterstützung wenn der „Führer“ wirklich seine Pflicht nicht erfüllt hat. Verlangt aber ein Unorganisierte die Verweisung der Führer, so muß ihm dazu jedes Recht abgesprochen werden; denn er kann nicht über etwas befinden, an dem er nicht teilnimmt. Allerdings sollte er festhalten, an dem er nicht teilnimmt, und er sollte immer daran denken, ohne zu fragen, was den Führer führen immer keine befriedigende Entschädigung mit dem Himmel: Wer ernten will, der muß auch die mühselvolle Arbeit verrichten. Darum darf mit diesem Schwago auf Verweisung der Führer! Stimmt Euch um Ihre Urgeorganisation und laßt die Mitglieder der Verbände handeln! Hans Bager, München.

Die „Union“, Baugesellschaft, sucht in mehreren Tageszeitungen Maurer nach Lauchhammer und Müdenberg. Es ist dort weder Unterkunft noch Verpflegung vorhanden. Die zureisenden Kollegen müssen deshalb vielfach wieder abreisen. Wir eruchten alle Kollegen, die dort Arbeit annehmen wollen, sich vor der Reise an unser Zweigvereinsbureau **Senftenberg**, Weststraße 2, zu wenden.

Bezirk Breslau. Nach vierjähriger Pause kam hier am 23. März wieder eine Bezirkskonferenz statt. Bezirken waren 41 Vereine durch 56 Delegierte. Folgende Männer erzielten den Geschäftserfolg des Bezirksauftrages. Die Kandidaten für den Bezirksausschuß waren, daß die Kandidaten auf dem Bezirkstag nicht erschienen. Im weiteren Verlauf der Konferenz übernahm die Führung der Geschäfte, die von ihnen in der Regel peinlich genau geführt wurden. Im Jahre 1918 zählte der Bezirk 17657 Mitglieder, seinen niedrigsten Bestand erreichte er 1918 mit 15.000 Mitgliedern. Durch hat der Bezirk wieder ungefähr 2.000 Mitglieder gewonnen. Die Frauenarbeit hat besonders in Obereschleien einen großen Umfang angenommen, ist aber jetzt fast vollständig wieder verschwunden. Der Frauenbeitrag mußte wieder vollständig neuorganisiert werden. Die Arbeitzeit wurde trotz der Schwierigkeiten der Zeit sehr erheblich überschritten. Zum Schluß bemerkt Möller, daß der Verband mit gutem Willen in die Zukunft sehen könne.

Kollege Böslcr einstimmig als Bezirksleiter wieder-
gewählt. In den Bezirksauschuss wurden die Kollegen
Künzschc, Nibon, Rehbold, Reipe und Künstler gewählt.

[illegible]

Flüchtlingsarbeit zu unterbinden. Einmal war es die ständige Bedrohung der noch zurückgebliebenen Kollegen mit dem Schützengraben, andererseits taten die Behörden das Mögliche, die Integrationstätigkeit aufzuhalten. Die Genesungsbemühung zur Abstellung von Verammlungen wurde so lange verzögert. Zur Herausgabe eines Flugblattes waren 2 Wochen erforderlich, und es mußten deswegen erst Verhandlungen mit der Regierung gepflogen werden. Um zu verhindern, daß die zum Heere eingezogenen Kollegen auch die Führung mit der Organisation verlieren, wurde ihnen der „Granstein“ zugestellt. Die Widerstände bei der Reorganisation gestalteten waren groß; jeder Pfennig Flugzulage mußte

[illegible]

Der Bericht des Vereinsleiters wurde ohne Behaltungen angenommen. Der Herr Vorsitzende sprach sich mit dem Verbandsvorsitzenden, H. T. A., über den Ablauf der Tarifverträge und den bevorstehenden Verbandstag. Es macht sich, so sagte er, in der Arbeiterkammer hier und da die Auffassung bemerkbar, daß sich durch die jetzigen Verhältnisse die Gewerkschaften überlebt hätten und daß die Arbeiter die Arbeit der Gewerkschaften übernehmen müßten. Wäre es so, dann wäre auch für uns der Nachschuß von Tarifverträgen nicht mehr nötig. Es drängt

Vom Bau.

Schlachtenstein als Baustoff. Kollege Bud aus Bismarck ist in Schleswig-Holstein höchst und: „Ich las in Nr. 10 des „Grundstein“ die Anfragen von Professoren und Regierungsbauräten über billige Bausteine. Den Herren dürfte in prästifirter Hinsicht manches abgehen, da längjährige praktische Erfahrung doch wohl mehr lehrt, als nur Theorie. Ich war vor dem Kriege 16 Jahre in Schleswig-Holstein und seit 1908 viele Geschäfte in demselben Keller in Schlachtenstein ausgeführt. Mischungsverhältnis 1:4,5; das heißt, 1 Teil Zement, 4 Teile Kies, 5 Teile Schlachtenstein. Diese Ausführungen haben sich sehr gut bewährt. Ich bin nun der Meinung, daß dieser Baustoff sich auch auf das ganze Saase anwenden läßt, indem man das ganze Saase in Schlachtenstein kauft, ebensofalls die Boden über dem Zimmer. Bismarck ist ein sehr hübscher Ort, die Wohnungen sind sehr trocken und sehr feht, und ebensofalls billiger als sonstige Gesteinsbaustoffe. Ich bin gern bereit, noch nähere Erklärungen darüber zu machen, damit nicht wieder das Großhaptal sich auf die Weite stürzt und dem deutschen Volk das Bauen verteuert. Mit Schlachtenstein kann man auch die Keller ausführen, was sehr zu empfehlen ist. Den Schlachtenstein wird deshalb auch als Isolations-Baustoff empfohlen.

Der Eisenbetonbau. Ein Leitfaden für die Schule und Praxis von C. K. Hoff, Oberingenieur und Oberlehrer a. D. 2. Teil II: Anwendungen im Hoch- und Tiefbau mit Anhang: Erweiterungen zu den neuen Beton- und Eisenbetonbestimmungen vom Juli 1916. Mit 573 Textabbildungen. 1916. 120 S. Preis 1,20 M. Verlag C. E. Schöner, Berlin W 66, Wilhelmstr. 90. Preis fest 1,20 M. s. 820. — Dieses Buch will dem Schalter einen Überblick über die mannigfachen Anwendungsmöglichkeiten des Eisenbetons geben. Es ist demgegenüber, geben das im ersten (1915) in 10. Auflage erschienene Buch, das sich auf Hoch- und Tiefbaufragen vornehmlich Fälle auszuweisen. Das Buch ist seit der 8. Auflage, die im Dezember 1916 erschien, unverändert geblieben, hat aber seit der 10. Auflage eine Reihe von Änderungen erfahren. Die Änderungen betreffen zum Teil die durch die neuen Bestimmungen des Eisenbetonbaues in den letzten Jahren gebogenen Fortschritte.

Statt für Baugeschichten und Baugeschichte
 von Carl Billig, Amtsleiter Bauwesen im Reichs-
 Tiefbauamt. Mit 105 Abbildungen im Text.
 bearbeitete Auflage. Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn,
 Berlin W 66, Wilhelmstr. 90. Preis fest gebunden M. 4.50. —
 1931. 144 Seiten. 8°. Buch, wohl es im Vorwort heißt, ein Südbuch
 ist, ist es doch ein Buch, das man lesen kann. Die
 Tafeln beigegeben, die die Baugeschichte der Baugeschichte
 I behandelt die Zug- und Druckfestigkeit von Baugeschichten, Baugeschichten
 und Baugeschichten; Kapitel II die Stärke von Baugeschichten
 und Baugeschichten in einfachen Fällen; Kapitel III die Baugeschichten
 und Baugeschichten; Kapitel IV die Baugeschichten mit der Berechnung
 der Baugeschichten; Kapitel V die Baugeschichten
 für das Verständnis des Baugeschichten; Kapitel VI
 Kenntnis des ersten Teils des Baugeschichten Buches notwendig.
 Vom Verständnis der anderen Kapitel ist das nicht erforderlich.

Gransee. Die Versammlungsanzeige ging einen Tag zu spät bei uns ein. Wir bitten, bei Einsendungen zu berücksichtigen, daß Montag morgen Redaktionsschluß ist.

Einnahme in den Vereinen.		
Haupttaffelgelder vom dritten Quartal 1918.	„	27748,0
Wöchentliche Beiträge	„	1083792,1
Für Internatsbücher	„	8887,7
Erbschaften	„	97,5
Aus den Zolleffekten i. Unterfütterungen verauslagt	„	1609,4
Zufuß aus der Haupttaffel:		
a) Arbeitslohnunterfütterung	„	192668,1
b) Arbeitslohn Unterfütterung und Sterbe- unterfütterung	„	10821,8
c) Streichs und Banquieren	„	3000,-
Sonstige Einnahmen für die Haupttaffel	„	806,25
Summa	„	1977928,5

An die Hauptpfasse eingekandt	M.	396892,4
Für Streifs und Baulperren		5712,9
Unterstützung an Arbeitslofe		286764,8
" Kranke		279247,0
Nachschuß		792,6
Unterstützung in Sterbefällen		97850,9
Krankengeldunterstützung an die Familien der um Heere Eingezogenen		663,-
Zurückhaltung verauslagter Gelder		1264,9
Hauptpfassengeber am Orte behalten		209330,0
Summa	M.	1277923,5

Reisefestband am 30. September	M.	3928,4
An die Hauptkasse gelangt:		
a) für Beiträge und Mitgliedsbeiträge ..	"	366892,4
b) " Kalender	"	888,9
c) " Protokolle	"	59,28
Von Eingeklaben bei der Hauptkasse ..	"	995,6
Zinsen belegter Kapitalien	"	345082,7
Von der Jugendabteilung überwiesen ..	"	34843,6
Vom Verband der Lithographen zurück ..	"	1000,-
Beizt Straßburg zurück	"	25,7
Von der Bank erhoben	"	290000,-
Summa	M.	1078727,7

Für das Fachorgan	fl.	37381,2
Zeitung in fremden Sprachen.....	"	49,4
Agitation: Bezirksklassen und allgemeine	"	64444,2
Flugblätter	"	1559,-
Gehaltszuschuß an die Vereinsbeamten....	"	109108,1
Zuschuß an die Vereine:		

a)	Unterführung an Arbeitsstoffe	19268,1
b)	" " in Krankheits- u. Sterbe-fällen usw.	10821,9
c)	" " an Erfindung ..	3000,-
d)	Verhandlungen ..	530,-
e)	Zentralarchivvermittlung ..	1371,6
f)	Konferenzen ..	1377,5
g)	Beitrag an die Generalkommission ..	3865,40
h)	Bibliothek ..	8,4
i)	Schriften ..	8297,8
j)	persönliche Verwaltungskosten:	
a)	Müllgebühren ..	7510,-
b)	Mufabehrschneide ..	1786,-
c)	Kartothekarten ..	2306,-
d)	Beitragskassenkarten ..	1710,-
e)	Beitragskassenebücher ..	1886,-
f)	Marckenanordnungen ..	314,-
g)	Ausgang aus dem Handbuch ..	607,-
h)	Druckfaden für Statistik ..	108,5
i)	" " Statistik ..	657,5
k)	" " Unterführung ..	3865,-
l)	sonstige Druckfaden ..	281,2
m)	Beitragsmarken ..	2696,-
n)	Bureaumiete, Reinigung und Viehl ..	5381,25
o)	Bureaumitteln und Heizung .. abnommen ..	648,3
p)	Briefe, Streifen, Telegramme, Be-festigung usw.	3058,39
q)	Fernsprechgehörfen ..	112,6
r)	persönliche Verwaltungskosten:	
a)	Gehalt der Angestellten ..	17300,-
b)	" " Bureauhilfsarbeiter ..	14675,5
c)	Manfredig an den Kassierer ..	75,-
d)	Beschaffen von Besondere ..	89,-
e)	Einzugungen und sonstige Lasten des Verbandsauschusses ..	741,7
f)	Versicherung der Angestellten ..	18396,4
g)	Belegte Gelder ..	546706,5
		Summa .. K. 106475,5

Stammzahl	SE	1078727,76
Ausgabe	H	1064754,58
Raffenbestand		M. 18973,18

Hamburg, 24. März 1919. **Herrn. Kober, Kassierer.**
Vorliegender Rechnungsabluß ist von uns revidiert und
mit den Kassenbüchern und Belegen übereinstimmend befunden.
Das Verbandsvermögen ist uns nachgewiesen beziehungsweise
vorgelegt worden.

Eine Reichskonferenz der Isolierer berufen wir hier mit zum 21. April (Ostermontag) nach Hamburg ein. Die Konferenz beginnt morgens Punkt 9 Uhr im Gewerkschaftshause. Die Delegierten müssen sich mit ihrer Tagelohngelegenheit so einrichten, daß sie bereits am Abend des Ostermontags in Hamburg eintreffen. Die Tagesordnung der Konferenz lautet: 1. Die tarifliche Regelung der Lohn- und

Arbeitszeit: a) Reichsarzt, b) Lohn- und Affordarkeit.
2. Der Arbeitsnachweis. 3. Stellungnahme zum Verbandstag. 4. Verschiedenes. Wegen der Wahl der Delegierten werden die Bezirksleiter das Nötige veranlassen, die den Delegierten auch ihre Mandate ausstellen.

Vom 28. bis 29. Februar haben folgende Vereine Geld an die Hauptstelle gesandt: Malen 1 500, Auerbach 1500, Bochum 1000, Bielefeld 3000, Erxleben 44,85, Elbing 69,75, Gummerstsch 1000, Heilbrunn 1 000, Hildesheim 1514, Hagen 2480, Inngolstadt 700, Königsberg i. d. N. 105, Paderborn 1000, Reib 107,40, Rülkheim 138,50, Neufals 50,40, Pörsheim 1200, Prenglau 300, Senzburg 517,85, Spandau 500, Seinfelsen 2023, Stargard i. P. 230,40, Ulm 1900,

Augsburg 34, — 90, Annaberg 2,25, Ansbach, — 90, Bergen
 — 45, Berlin 1,10, Bitterfeld 1,65, Bromberg 1,80, Borna
 — 75, Breslau 1,10, Burgbladt — 90, Brieg — 65, Caprunz
 — 45, Belgern — 90, Bielefeld — 45, Braunshweig 1,65,
 Celle — 90, Cöthen 1,20, Gensburg — 75, Cottbus — 45,
 Cappel — 60, Chemnitz 1,05, Dortmund 1,65, Dresden 1,75,
 Delmeid — 60, Delitzsch — 90, Düsseldorf 1,65, Darmstadt
 2,25, Danzig 1,50, Döbeln — 90, Gera 1,65, Gießen
 — 90, Frankfurt a. M. 1,10, Greiz 35, Gers. 1,95,
 Gummersbach 4,00, Guben — 45, Getho — 45, Götting — 60,
 Hirschberg 1. Schl. — 90, Hamburg 15,30, Hamm — 45,
 Kronach — 45, Keisling — 45, Leutnauersdorf — 45, Leipzig
 6, Landshut a. d. Rh. — 90, Söbda — 90, Wülfen — 45,
 Wilmshagen 9,30, Weisef — 45, Wittneben — 90, Weise — 45,
 Neustadt a. d. Orla — 45, Wittenberg 4,50, Wismar
 — 90, Witten 1,85, Wism — 90, Wonneburg 6,00, Wism
 — 90, Wittenberg 1,85, Wittenberg — 90, Wittenberg
 Straßburg — 90, Gehm 1,10, Sorau — 45, Tilsin — 45,
 Teterow — 90, Zülst — 45, Wurz — 45, Wittenberg
 in Schleifen 1,10, Wittenbuden — 60, Wüzburg — 45, Wilhelm-
 shaven 1,80, Wittenberg 1,05, Zerbst — 40, Zell — 90.

Membran. Am 25. März starb unser treues Mitglied
Jens Petersen (Maurer) im Alter von 67 Jahren
an den schwarzen Boden; er war Mitbegründer
unseres Vereins und hat seine Pflicht dem Verban-
de gegenüber treu erfüllt.

Stettin. Am 18. März starb unser Mitglied **Otto
Nicolai** (Zementierer) im Alter von 54 Jahren
an Lungenleiden. — Am 22. März starb der Kollege
Heinrich Hoffmann (Hilfsarbeiter) im Alter
von 41 Jahren an den Folgen eines Unfalles.

Darmstadt. (Münster.) Am 18. März starb unser lang-
jähriger Mitbegründer und Mitglied **Georg
Maurer** im Alter von 59 Jahren an Altersschwäche.

Dresden. Am 12. März starb unser Mitglied **Moritz
Schmidt** (Maurer) im Alter von 66 Jahren an
Gehirn Schlag. — Am 20. März starben unser Mit-
glieder **Ernst Schanze** (Häfenknecht) im Alter
von 68 Jahren an Herzschlag und **Heinrich
Müller** (Maurer) aus Gauderode im Alter
von 69 Jahren an Lungenarterien. — Am 21. März
starb unser Mitglied **Johann Rose** (Hilfs-
arbeiter) aus Siegfisch im Alter von 62 Jahren
an Darmkrebs.

Bayreuth. Am 25. März starb unser Mitglied
Friedrich Scheff (Hilfsarbeiter) an Lungen-
entzündung. — (Münch.) Am 20. März starb unser
Mitglied **Schwanzfeier** (Maurer) an Kehlkopf-
schwindel.

Niel. Am 20. März starb in haderstem Leben un-
terwunden unser Mitglied **Conrad Fröhling** im
Alter von 46 Jahren. — Am 25. März starb unser
Kollege **Johann Wulf** (Hilfsarbeiter) im Alter
von 50 Jahren an Krebs.

Sandshof. Am 24. Februar starb unser Mitglied
Martin Schröder im Alter von 47 Jahren.
Zeigwig. Am 1. Februar starb unser Kollege **Max
Schütz** (Maurer) im Alter von 49 Jahren durch
Unfall. Am 22. März starb unser Kollege **Curt
Zschunke** (Maurer) im Alter von 33 Jahren
an Tuberkulose.

München. (Badau.) Am 9. März erlag unser
Mitglied **Sebastian Amon** im Alter von
62 Jahren einer Schlaganfall.

Wiesbaden. Am 15. März starb unser Mitglied
Hermann Helmke (Maurer) im Alter von
40 Jahren durch Unfall.

(Ehre ihrem Andenken!)

Der Bezirksverein Stuttgart sucht für sofort einen weiteren
Polizeibeamten.

Bewerber müssen rednerisch und organisatorisch befähigt, mir den Verwaltungsgeschäften vertraut sein und dem Verbande bis Ausbruch des Krieges mindestens 6 Jahre angehört haben. Bewerber aus den Reihen der Hilfs- oder Erdarbeiter haben den Vorzug. Bewerbungs-scheine, die den Lebenslauf und einen Aufsatz über die Aufgaben eines Lokalbeamten im Deutschen Bauarbeiterverband enthalten, sind dem Bezirksverein Stuttgart bis zum 20. April 1918 einzureichen. Die Anstellungskommision.

gesucht. Die Bewerber müssen ihre ganze Arbeitskraft den Verbänden widmen, rednerisch und agitatorisch tüchtig und mindestens 10 Jahre im Deutschen Bauarbeiterverband Mitglied sein. Bewerbungen, die auch eine kurze Abhandlung über die Aufgaben eines Lokalbeamten enthalten müssen, sind bis zum 15. April an die Bezirksleitung in Hannover, Nikolaistr. 7, Zimmer 33, zu richten.